

BEBAUUNGSPLAN WOHNGEBIET HOLZWERKE HERMSDORF - 4. ÄNDERUNG



TEIL A: PLANZEICHNUNG

LEGENDE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Erläuterungen der Nutzungsabkürzungen:

Art der baul. Nutzung	Gebietsbezeichnung
Grundflächenzahl (max.)	Geschossflächenzahl (max.)
Bauweise	maximale Traufhöhe in m

WA [G] 0,4 1,2 ED 5,20m

WA [A] 0,4 0,8 ED 5,20m

WA [B] 0,4 0,8 ED 6,50m

WA [C] 0,4 0,8 ED 6,50m

WA [D] 0,4 0,8 ED 6,50m

WA [E] 0,4 0,8 ED 5,20m

WA [F] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [G] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [H] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [I] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [J] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [K] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [L] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [M] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [N] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [O] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [P] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [Q] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [R] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [S] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [T] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [U] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [V] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [W] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [X] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [Y] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [Z] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [aa] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ab] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ac] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ad] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ae] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [af] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ag] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ah] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ai] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [aj] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ak] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [al] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [am] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [an] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ao] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ap] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [aq] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ar] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [as] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [at] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [au] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [av] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [aw] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ax] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ay] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [az] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [ba] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [bb] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [bc] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [bd] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [be] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [bf] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [bg] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [bh] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [bi] 0,4 1,2 ED 7,50m

WA [bj] 0,4 1,2 ED 7,50m

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme: Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung: Trinkwasserschutzzone 3

Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III. Darstellung ohne Randsignatur

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Z. B. Gestaltungsaßnahme

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bepflanzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA - Allgemeines Wohngebiet

Es sind nur Nutzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig.

Entsprechend § 1 Abs. 5, Satz 1 BauNVO wird festgesetzt:

- zulässig sind:
- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Gewerbebetriebe
 - sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Entsprechend § 4 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6, Satz 1 BauNVO wird festgesetzt:

- nicht zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 3 und § 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl § 19 Abs. 4 BauNVO ist zulässig.

Die maximale zulässige Gebäudehöhe wird im Bereich der Traufe wie folgt definiert: Traufhöhe: Als unterer Bezugspunkt wird die der Gebäudemitte nachteiligste Oberkante der Erschließungsstraße bestimmt. Der obere Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der aufgehenden Wandfläche mit der Dachfläche.

3. Bauweise

Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

In den Wohnbauflächen A, B, C, D, und E sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Im Baufeld F und G wird die offene Bauweise festgesetzt.

4. Flächen Garagen und Carports

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Garagen sind mindestens 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt anzuordnen. Zufahrten, Stellflächen und Garagen können in der überbaubaren und in der nicht überbaubaren Grundstückfläche errichtet werden.

5. Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO, innerhalb der überbaubaren Fläche zu realisieren. Nebenanlagen zur Gartengestaltung (Stufen zur Überwindung von Geländesprüngen, kleine Stützflächen, Pergolen, Lauben, kleine Geräteschuppen usw.) bis max. 15 m² Grundfläche können außerhalb der überbaubaren Grundstückfläche errichtet werden.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a BauGB)

6.1 Neu anzulegende private begeh- und befahrbare Verkehrsflächen, die auf Grund ihrer Zweckbestimmung zulässig sind, dürfen nur wasserundurchlässig befestigt werden. Aufnahmeweise zulässig mit geschlossener Befestigung sind Hauswegungen bis 1,20 m Breite.

6.2 Auf jedem Baugrundstück ist eine Zisterne zum Sammeln und örtlichen Verwerten der anfallenden Niederschlagswasser zu errichten. Das Speichervolumen zur gesteuerten Ableitung des Regenwassers muss 2,75 m³ je 100 m² der zu entwässernden, bebauten Fläche jedoch mindestens 3,00 m³ betragen. Der Überlauf der Zisterne ist in die Regenwasserkanalisation einzubinden.

6.3 Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Gehölze sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Nicht zu erhaltende Bäume werden je nach Baufortschritt gemäß der Hermsdorfer Baumschutzverordnung (Baumschutzverordnung) genommen sind nur außerhalb der Bruttozeit zulässig und nach § 30 Abs. 5 BnatSchG von Oktober bis Februar durchzuführen. Es werden nachfolgend genannte gründerische Maßnahmen festgesetzt:

6.4 Die Fläche für Regenrückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers ist naturnah zu gestalten. Die Fläche ist in die Grünflächengestaltung der Rauda durch Bepflanzung mit einzubeziehen. Erforderliche Schutzzone sind zulässig. Sie sind in der Gestaltung zu integrieren.

6.5 Im Bereich der Rauda ist bei jedem 10 m breiter Überbereich freizuhalten, der nicht durch bauliche Anlagen (Kompostlager etc.) bebaud werden darf.

AUSGLEICHSAßNAHME / ÖKO-KONTOMASSNAHME

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird der aus der ursprünglichen Planfestsetzung resultierende Entgeltungsüberschuss festgelegt und entsprechend Thüringer Bilanzierungsmodell mit den durch die Planänderung eintretenden Eingriffsbereichen bilanziell verrechnet. Im Ergebnis kann der durch die Planänderung (2. Änderung) verursachte Werteverlust im vollen Umfang ausgeglichen werden. Darüber hinaus verbleibt ein Entgeltungs- und daraus folgend ein Bioperturbationswert, welcher dem Ökotoxik der Stadt Hermsdorf gut geschrieben wird (136.005 Punkte - Entgeltungsüberschuss). Der durch die 4. Änderung verursachte Wertverlust wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO)

1. Dächer

Im Baufeld A-G sind nur Hauptgebäude mit einer Dachneigung von 22-45° zulässig. Doppelhäuser müssen die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen. Die Traufen und der First sind in der Höhe durchgehend auszuführen. Die Dach- deckungen müssen in Material, Struktur und Farbe einander entsprechen. Nebenanlagen wie Garagen, Carports und Schuppen sind von der festgesetzten Dachneigung ausgeschlossen und frei wählbar.

2. Nebengebäude, Garagen und Stellplätze, sonst. bauliche Anlagen

Nebengebäude und Garagen sind als separate Baukörper oder in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude zulässig. Aneinander baulich anschließende Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen einheitliche Dachformen und Dachneigungen aufweisen. Die Traufen sind in der Höhe durchgehend auszuführen. Die Gestaltung und das Material der Fassaden sind aufeinander abzustimmen. Je Grundstück ist nur eine Einfahrt oder Doppel- einfahrt zulässig. Nicht überdeckte private Stellplätze sowie Grundstückszufahrten sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu befestigen. Mülltonnenständer und Mülltonnenschränke sind in Gestaltung von Gebäude, Einfriedung und Bepflanzung einzubeziehen.

3. Einfriedungen

Einfriedungen sind vom festgesetzten Straßenraum mind. 0,5 m einzurücken. Dieser Bereich ist von Angpflanzungen und Einbauten freizuhalten. Maschenhöhe ist entlang öffentlicher Verkehrsflächen nicht zulässig. Die maximale Zaunhöhe darf 1,5 m nicht überschreiten.

4. Geländeregulierungen

Bei Veränderung der vorhandenen Geländehöhen durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind Böschungen in den Randbereichen der Baugrundstücke zum anschließenden Gelände mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:1,5 auszubilden.

5. Gestaltung der nicht bebauten Flächen und privaten Grünflächen

Die nicht bebauten Grundstückflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu sichern, soweit sie nicht für notwendige Zwecke beansprucht werden. Dazu zählen Zuwegungen, kleine Stützflächen, Standplätze von Abfallbehältern und Fahrradstellflächen.

Nr.	Fläche / Standort	Maßnahmenbeschreibung	Artvorgabe	Qualitätsvorgabe
G4	Bepflanzung der privaten Grünflächen	Pflanzung eines Laub- oder Obstbaums in 100 m ² der privaten Grünfläche, welche mit der Rauda "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gekennzeichnet ist (private Grünflächen = ca. 3.171 m ² = 30 Bäume)	Laubbäume: Acer campestre (Feldahorn) Acer platanoides (Spitzahorn) Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Carpinus betulus (Hainbuche) Quercus robur (Eiche) Tilia cordata (Winterlinde) Hieracium pilosella (Mitter- und Osdäusches Tiel- und Hügelrand)	ab Sortierung: Hochstamm, SU 8 cm, 0,8
G5	Pflanzung einer einheimischen Laubbäume als Baurreihe (Pflanzabstand 9 m)	Pflanzung von 18 Stück einheimischen Laubbäume als Baurreihe (Pflanzabstand 9 m)	Laubbäume: Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Quercus robur (Eiche) Qu. petraea (Trauben-Eiche) Qu. faginea (Stieleiche) Tilia cordata (Winter-Linde) T. platyphyllos (Sommer-Linde) Sorbus aria (Mehlbäume) Prunus avium (Süßholzwälder) Prunus domestica (Bauernreife) Prunus domestica (Pflaume)	ab Sortierung: Hochstamm, SU 8 cm, 0,8

7. Fassadenbegrünung

Die Lärmschutzwände sowie ungeländerte oder fensterlose Fassaden, Garagen, Carports und Mauern sollen zur Verbesserung des Kleinklimas und aus gestalterischen Gründen dauerhaft mit rankenden bzw. kletternden, einjährigen Pflanzen gemäß den Empfehlungen des GOP begrünt werden.

8. Maßnahmen zum Immissionsschutz

(§ 24 BauGB i. V. m. § 18 ThürBO)

8.1 Der festgesetzte Lärmschutz ist in Form einer Wand auszuführen. Die Wand ist mit einer Höhe von 3,00 m über OK neue Umgehungsstraße zu errichten.

8.2 Für ruhbedürftige Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer u.ä.) sind in den Baufeldern